



## Freie Krankenkassenwahl für Mitarbeiter

An dieser Stelle soll ein branchenübergreifendes, somit auch für die Branche der Hörakustik relevantes Thema angesprochen werden, das die Wettbewerbszentrale immer wieder beschäftigt: das Recht von Arbeitnehmern frei zu wählen, bei welcher Krankenkasse sie sich versichern lassen möchten, und die Missachtung dieses Rechtes durch die Arbeitgeber.

Das Recht auf freie Wahl der Krankenkasse ist in den Paragraphen 173 bis 175 Sozialgesetzbuch (SGB) V festgelegt und muss von Arbeitgebern respektiert werden. Unternehmen können ihre Mitarbeiter zwar sachlich über verschiedene Krankenkassen informieren. Sie dürfen jedoch keinen Druck ausüben, sei es durch die direkte Empfehlung einer Krankenkasse, durch einen Appell an den Solidargedanken, durch Prämien oder durch das Übermitteln von Kündigungunterlagen. In entsprechenden Fällen kann eine unzulässige Beeinflussung der Entscheidungsfreiheit vorliegen (Paragraf 4a Absatz 1 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)). Eine solche Beeinflussung wird zum Beispiel dann angenommen, wenn der Unternehmer eine Machtposition gegenüber dem Verbraucher – hier gegenüber dem Arbeitnehmer – ausnutzt. Die Gerichte sehen in dem Verhältnis eines Arbeitgebers zu seinen Mitarbeitern regelmäßig eine Machtposition in diesem Sinne. Denn Letztere werden zur Vermeidung etwaiger Nachteile wohl in den meisten Fällen einer Empfehlung ihres Arbeitgebers folgen.

Zuletzt hat die Wettbewerbszentrale gleich in vier Fällen Beanstandungen ausgesprochen. Alle vier Unternehmen haben sich daraufhin verpflichtet, die Werbung für eine bestimmte Krankenkasse zu unterlassen und die Wahlfreiheit ihrer Arbeitnehmer zu respektieren. Zu Details sei auf die Pressemitteilung vom 26.09.2018 verwiesen – im Internet abrufbar unter [https://www.wettbewerbszentrale.de/de/presse/pressemitteilungen/\\_pressemitteilung/?id=338](https://www.wettbewerbszentrale.de/de/presse/pressemitteilungen/_pressemitteilung/?id=338)

*Sabine Siekmann ·  
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg*